

Eine Schiedsrichterentscheidung ist 10.989,82 € wert¹

Vorbemerkung:

Was ist eine Schiedsrichterentscheidung wert?

Was für eine dumme Frage, werden Sie sagen. Irrtum! Eine falsche Schiedsrichterentscheidung kann ganz schön teuer werden.

Der Fall:

Am 24.10.2004 kam es beim Mannschaftskampf in der Oberliga Südwest (OSW) zwischen dem Spieler Jörg Simons (SC Schwarzenbach) und dem Spieler Andreas Scheske (SK Ludwigshafen 1912) zu folgendem Vorfall, wobei der Bericht des Schiedsrichters, da es in der ein oder anderen Passage auf die genaue Formulierung ankommt, wörtlich zitiert wird:

Schiedsrichter G. N.

„Schiedsrichter G. N. hatte bei der Begrüßung extra auf die Überprüfung der Handys hingewiesen – das bei Handyklingeln zum Verlust der Partie führt. Auch die etwas verspäteten Ludwigshafener Spieler wurden nochmals aufgefordert ihre Handys zu überprüfen und diese auf „Aus“ zu schalten.

Beim o. a. Oberligaspieler kam es zu folgendem Sachverhalt:

Beim Spielstand 3,5 zu 2,5 für Gastgeber SC Schwarzenbach, Partie 2 und Partie 7 liefen noch, kam es um ca. 14.30 zu einem spielentscheidenden Ergebnis.

Das Handy des Ludwigshafener Spielers Andreas Scheske gab Signal mit leicht ansteigender Lautstärke.

Spieler Scheske holte das Handy aus der Tasche und schaltete es sofort ab und erklärte, dass das Handy trotz

Abschaltung durch die Timerfunktion (Wecker Memo) unbeabsichtigt aktiviert wurde.

Schiedsrichter G. N. befragte den Schwarzenbacher Spieler Jörg Simon, ob er auf Beendigung der Partie bestehe. Spieler Simons war verärgert äußerte sich aber nicht eindeutig für den Partieabbruch.

Die Partie an Brett 7 wurde fortgesetzt.

Nach Diskussion in der Schwarzenbacher Mannschaft reklamierte der Schwarzenbacher Mannschaftsführer Gerhard Scheuermann den Brett punkt für Schwarzenbach.

Um 14.53 stoppte Schiedsrichter G. N. die Uhr an Brett 7 und wertete die Partie 1:0 für Schwarzenbach.

Darauf kündigte Ludwigshafener Mannschaftsführer Dr. Gypser Protest gegen diese Entscheidung an.

SR G. N. erklärte, dass die Spielleitung der Oberliga Südwest Wolfgang Bender die zuständige Protestinstanz gegen seine Schiedsrichterentscheidung sei. Der Protest muss innerhalb 8 Tagen mit Zahlung der Protestgebühr von 50 € eingelegt werden.

Strittig blieb, was unter der Formulierung " Die Partie an Brett 7 wurde fortgesetzt" zu verstehen war. Von der einen Seite wurde behauptet, es seien noch Züge gemacht worden. Die andere Seite behauptet, nur die Uhr sei weiter gelaufen, es seien keine Züge gemacht worden bis zur Forderung von Schwarzenbach, die Partie für den Ludwigshafener Spieler für verlustig zu erklären.

Der Rechtsmittelweg:

- a) SK Ludwigshafen legte gegen die Nullung der Partie Protest ein.
- b) Der Spielleiter der OSW wies den Protest zurück im Wesentlichen mit folgenden Begründungen:
 - Der Spielleiter der OSW habe vor Spielsaison mitgeteilt, dass die Regelung der FIDE so umgesetzt wird, dass aufgrund des Klingelns eines Handys für den betroffenen Spieler die Partei als verloren zu werten sei.
 - gem. dieser Vorgabe des Spielleiters der OSW habe der Schiedsrichter entschieden.
 - es sei irrelevant, welche Ursache das Klingeln habe.

1

Die Kostenberechnung basiert auf folgender Grundlage: Streitwert: 6.000,00 €; Gerichtskosten 1. und 2. Instanz; Anwaltskosten für beide Parteien 1. und 2. Instanz; geschätzte Zeugengebühr 300,00 €; geschätzte Sachverständigenkosten (SV-Kosten) 750,00 €. Die Verfahrenskosten werden um ca. 1.000,00 € geringer, wenn keine Zeugengebühren und SV-Kosten anfallen. In dem Verfahren vor dem LG Saarbrücken wären diese jedoch angefallen. Andererseits können diese Kosten aber auch noch steigen, z. B. wenn mehr Zeugen vernommen werden müssen oder Zeugen in 1. wie 2. Instanz gehört werden müssen. Das gleiche gilt theoretisch für die SV-Kosten. Eine weitere Verteuerungsmöglichkeit besteht sollte in 2. Instanz ein Vergleich geschlossen werden. Dies verteuert die Kosten um ca. 600,00 €.

- das anfängliche Zögern des Schiedsrichters sei nicht relevant, bereits zum Zeitpunkt des Klingelns sei die Partie als verloren zu betrachten gewesen, wie der Schiedsrichter zu seiner Entscheidung gekommen sei und wann, sei ohne Bedeutung.
- c) Das Schiedsgericht OSW hat die Entscheidung des Spielleiters aufgehoben und die Partie an Brett 7 neu angesetzt. Sie wurde unter Protest wiederholt und endete remis.
- d) Gegen diese Entscheidung erhob Schwarzenbach Klage zum Landgericht Saarbrücken und gab einen Streitwert von 6.000,00 € an.

Welche Rechtsfragen wurden im gerichtlichen Verfahren diskutiert ?

Juristen können aus einem solchen Fall erstaunlich viel "herausholen". Um die Geduld der Leser nicht unnötig zu strapazieren, sollen hier nur die wichtigsten Fragestellungen anskizziert werden:

1. Frage:

Was war das für eine Regel, nach der zum Zeitpunkt der Partie Handyklingeln zu Partieverlust führen sollte?

Es handelte sich unstrittig und objektiv um eine Empfehlung der Regelkommission der FIDE und somit noch nicht um eine FIDE-Regel (ab. 01.07.2005 gibt es diese FIDE-Regel übrigens).

2. Frage:

Jürgen Kohlstädt, Leiter der Schachbundesliga und Vorsitzender der Schiedsrichter- Kommission, hat im Bundesligaheft veröffentlicht, dass nach den Bestimmungen der FIDE Handyklingeln zu Partieverlust führe und die Schiedsrichter angewiesen, entsprechend zu entscheiden.

Welche rechtliche Qualität hatte diese Veröffentlichung von Jürgen Kohlstädt? War er dazu befugt? Welche Bedeutung hatte dies für die OSW, nach deren TO zwar nach den FIDE-Regeln zu spielen war, nicht aber nach der TO des DSB.

3. Frage:

Auch der Spielleiter der OSW hatte vor Beginn der Saison darauf hin gewiesen (wörtliches Zitat):

" ... dass die Regelung der FIDE so umgesetzt wird, dass aufgrund des Klingelns eines Handys für den betroffenen Spieler die Partie als verloren zu werten ist."

Spielte es bei dieser Erklärung des Spielleiters OSW eine Rolle, dass es sich in Wirklichkeit nicht um eine Spielregel der FIDE handle, sondern nur um eine Auslegungsregel einer FIDE-Spielkommission? Oder trat durch die Ankündigung des Spielleiters OSW unabhängig von der Frage, ob er möglicherweise einem rechtlichen Irrtum hinsichtlich der Bewertung der FIDE-Veröffentlichung unterlegen war, eine Bindungswirkung ein?

4. Frage:

Konnte das Schiedsgericht eine Wiederholungspartie ansetzen, obwohl in der TO OSW bei den verschiedenen aufgeführten Sanktionsmaßnahmen die Neuansetzung einer Partie nicht vorgesehen war?

5. Frage:

Handelte es sich bei dem Schiedsgerichtsverfahren um ein solches, nach den Vorschriften der §§ 1055 ff. ZPO? Wäre dies der Fall, gäbe es nur eine eingeschränkte Überprüfungsmöglichkeit der ordentlichen Gerichte oder handelt es sich um ein Schiedsgerichtsverfahren außerhalb der Vorschriften der §§ 1055 ff. ZPO, dann führte dies zu einer umfassenden und vollständigen Überprüfung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit.

6. Frage:

Hatte der SC Schwarzenbach überhaupt ein rechtsschutzwürdiges Interesse an einer gerichtlichen Klärung, nachdem er, unabhängig davon, wie die Partie an Brett 7 letztendlich gewertet würde, ohnehin aus der OSW abgestiegen war?

7. Frage:

Angenommen, man verneinte ein solches Rechtsschutzinteresse: Konnte dann der Verein im Rahmen seiner Fürsorgepflicht für den betroffenen Spieler trotzdem ein rechtsschutzwürdiges Interesse mit dem Argument darlegen, dass er den Prozess quasi für seinen betroffenen Spieler führe, bei dem es ja um die ELO und die DWZ-Wertung dieser Partie ging?

8. Frage:

Wie war denn die Entscheidung des Schiedsrichters letztendlich juristisch auszulegen?

- a) Hatte der Schiedsrichter zunächst überhaupt keine Entscheidung getroffen, sie also sozusagen offen gehalten ?
- b) Hatte er inzidenter die Entscheidung getroffen: Weiterspielen!? Dafür hätte sprechen können, dass die Uhren ja nicht angehalten wurden. Durfte er dann aber später überhaupt noch auf Partieverlust erkennen, wenn man zu dem Schluss kommen könnte, dass er zunächst stillschweigend auf Weiterspielen entschieden hatte?
- c) Hatte er eine aufschiebend bedingte Entscheidung dahingehend getroffen, dass die Partei dann als verloren erklärt wird, wenn Schwarzenbach dies so fordere?

9. Frage: Verfahren vor dem LG Saarbrücken:

Es fand eine ausführliche Verhandlung von einer Stunde Dauer vor der Einzelrichterin beim Landgericht Saarbrücken statt. Beide Parteien tauschten ihre Argumente aus.

Das Gericht erläßt folgenden Hinweis- und Beweisbeschluss und Vergleichsvorschlag:

" In dem Rechtsstreit

SC Caissa Schwarzenbach
-RAe Callam pp-

./.

Saarl. Schachverband u. a.
-RA Bedau-

Das Gericht weist darauf hin, dass es derzeit folgender Rechtsauffassung zuneigt:

1. *Bei dem Schiedsgericht der Oberliga Südwest dürfte es sich nicht um ein Schiedsgericht im Sinne des § 1059 ZPO handeln. Nur nebenbei sei angemerkt, dass anderenfalls das Landgericht auch nicht zuständig wäre (§ 1062 Abs. 1 ZPO).*
2. *Ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers für sich selbst hält das Gericht für schwer begründbar, nachdem inzwischen Einigkeit besteht, dass der Kläger auch bei anderer Bewertung der Partie aus der Oberliga Südwest abgestiegen wäre. Allein der Punktestand, der – anders als bei den Spielern selbst – keine besondere Relevanz hat, kann kein Rechtsschutzbedürfnis begründen.*
3. *Dagegen dürfte der Kläger im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft die Rechte des Spielers Simons geltend machen können. Eine Fürsorgepflicht insoweit dürfte zu bejahen sein, wobei es nicht darauf ankommt, dass der Spieler mittlerweile in einem anderen Verein spielt. Über die Ermächtigung, deren Vorliegen zwischen den Parteien streitig ist, müsste Beweis erhoben werden. Ein Rechtsschutzinteresse des Spielers ist zu bejahen.*
4. *Das Gericht hält es für schwierig, bei der Entscheidung des Schiedsgerichts relevante Verfahrensverstöße zu entdecken. Dass der Spieler Simons nicht beteiligt wurde, dürfte damit zusammenhängen, dass das Schiedsgericht ihn von dem Kläger mitvertreten angesehen hat. Darüber hinaus ist nicht zu erkennen, inwieweit die Nichtbeteiligung auf die Entscheidung Auswirkungen gehabt haben sollte. Weiter teilt das Gericht die Auffassung des Klägers derzeit nicht, wonach ein Verfahrensfehler darin bestehe, dass das Schiedsgericht den Sachvortrag des Klägers nicht zur Kenntnis genommen habe. Die streitige Auslegung des Verhaltens des Schiedsrichters ist eine Rechtsfrage, keine tatsächliche Frage. Wie der Schiedsrichter tatsächlich agiert hat, hat das Schiedsgericht ohne Widerspruch zu der Stellungnahme des Klägers vom 23.2.2005 in seiner Entscheidung beschrieben. Nicht übernommen hat es die – rechtliche – Wirkung, die in der Stellungnahme enthalten ist. Es wäre möglicherweise wünschenswert gewesen, sich in der Entscheidung mit der vom Kläger bevorzugten Interpretation auseinander zu setzen. Notwendig war es nicht.*
5. *Ob die Entscheidung des Schiedsgerichts materiellrechtlich richtig war, hängt zunächst davon ab, ob der Schiedsrichter, wie es das Schiedsgericht angenommen hat, zunächst die Entscheidung getroffen hat oder ob er eine unter der aufschiebenden Bedingung einer entsprechenden Äußerung des Klägers stehende Entscheidung getroffen hat. Die letztgenannte Möglichkeit hält das Gericht zwar vom Geschehensablauf für denkbar, unter Berücksichtigung der Funktion eines Schiedsrichters aber für eher fern liegend. Für die Entscheidung zwischen den beiden erstgenannten Varianten könnte möglicherweise der – neue – Sachvortrag des Klägers relevant sein, wonach trotz nicht angehaltener Uhren die Partie tatsächlich nicht weitergespielt wurde, der Spieler Simons vielmehr in dieser Zwischenzeit bei seiner Mannschaft mitdiskutierte. Um hier eine Entscheidung treffen zu können, müsste die Situation Klägerseits noch detaillierter – und der Beweiserhebung zugänglich – geschildert werden.*

6. Käme man danach zu dem Ergebnis, dass der Schiedsrichter zeitnah die Entscheidung getroffen hat, dass weitergespielt wird, so müsste weiter geklärt werden, ob er diese Entscheidung treffen durfte, oder ob sein ihm grundsätzlich zustehender Ermessensspielraum für die Situation des Handyklingelns auf Null reduziert war. Eine solche Ermessensreduzierung könnte einerseits aus einer verbindlichen FIDE-Regel, andererseits aus einer Selbstbindung des DSB resultieren. Die dritte, im Termin vom 17.8.2005 angesprochene auf die Turnierordnung der Oberliga Südwest beruhende Möglichkeit der Bindung dürfte wohl nicht durchgreifen. Zur Überprüfung des Charakters und der Wirkungsweise von FIDE-Verlautbarungen sieht sich das Gericht ohne die Hilfe eines Sachverständigen nicht in der Lage. Was eine etwaige Selbstbindung des DSB betrifft, die ohnehin nur dann eine eigenständige Rolle spielen kann, wenn die FIDE-Verlautbarung aus dem Oktober 2003 nicht bindend gewesen sein sollte, so dürfte sie nicht anzunehmen sein. Wenn nämlich die FIDE-Äußerungen nur als Empfehlung bzw. Auslegungsregel zu verstehen ist, so sind die Äußerungen von Funktionären des DSB, die sich ausdrücklich oder zumindest inhaltlich auf diese FIDE-Äußerung beziehen, ebenfalls nur als Empfehlungen zu verstehen.
7. Das Gericht gibt vor dem Hintergrund der Vielzahl von zu klärenden Fragen, deren Beantwortung langwierig und kostenintensiv sein wird, dem Kläger zu bedenken, ob die Fortführung des Prozesses im alleinigen Interesse des Spielers Simons, der aus dem klägerischen Verein ausgeschieden ist, in seinem Sinne sein kann. Für die Situation des Klägers selbst wird der Ausgang des Prozesses nichts bewirken. Für den Spieler Simons mag es zu – geringfügigen – Änderungen seiner Wertungsziffern kommen. Allerdings möchte das Gericht insoweit anmerken, dass gerade, wenn man auf den Charakter des Schachsports abstellt, wie der Kläger es tut, ein aufgrund einer bloßen Ordnungsvorschrift gewonnenes Spiel möglicherweise weniger zählt als ein "erspieltes" Remis, mag dies auch nicht in Wertungsziffern zum Ausdruck kommen.
8. Hieraus ergibt sich der folgende

VERGLEICHSVORSCHLAG:

- I. Die Parteien erklären übereinstimmend, dass der Rechtsstreit erledigt ist.
 - II. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben,
9. Die Parteivertreter werden gebeten, zu dem Vergleichsvorschlag binnen drei Wochen Stellung zu nehmen. Ggf. wird sodann nach § 278 VI ZPO vorgegangen werden.
 10. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommen sollte, soll Beweis erhoben werden über die Behauptung des Klägers, der Spieler Simons sei von Anfang an damit einverstanden gewesen, dass der Kläger auch seine Rechte wahrnimmt und im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits auch seine Rechte mitverfolgt. Nach der Auffassung sei der Verein hierzu ohnehin verpflichtet gewesen,
 - durch Vernehmung des Zeugen Simons (Bl. 9), von dem Kläger benannt
 11. Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung und Zeugenvernehmung wird bestimmt auf

Mittwoch, den 16.11.2005, 09:00 Uhr, Saal 124 Hauptgebäude"

Die Entscheidung der Prozessparteien

Aus verschiedenen Gründen, die hier nicht im Einzelnen dargelegt werden können, haben sich beide Seiten dann entschlossen, den gerichtliche vorgeschlagenen Vergleich abzuschließen.

Fazit:

Ein Schiedsrichterentscheidung, die später auf den Prüfstand eines ordentlichen Gerichtsverfahrens kommt, kann für die Beteiligten sehr teuer werden. Es kommen folgende Gesichtspunkte zusätzlich erschwerend hinzu:

- a) In der Regel haben Turnierexperten wenig Verständnis für die Argumente der Verbandsjuristen, erachten diese als formalistisch und von wenig Kenntnis der Turnierspezifika geprägt.
- b) Die Verbandsjuristen ihrerseits sehen die Vorgänge sehr unter juristischen Aspekten, hinter denen Turniere spezifika zurückzutreten haben.
- c) Die Richter haben in der Regel keine spezifischen Schachkenntnisse. Sie ziehen deshalb Parallelen zu Wettkampfregele der Sportart, die sie kennen, z. B. Fußball und Tennis. Diese Parallele wird jedoch den schachspezifischen Eigenarten in machen Bereichen nicht gerecht

- (Beispiel: Für einen Richter ist es schwer verständlich, dass z. B. der Schiedsrichter in der Zeitnotphase seine Entscheidung aufschieben kann und sie nicht sofort treffen muss).
- d) Entschließt man sich, die ordentliche Gerichtsbarkeit anzurufen, steht man vor der Frage, ob man den Streitwert bewusst so ansetzen soll, dass die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist. Hier wird man sich ggf. informieren, welcher Richter, für diesen Fall zuständig wäre, um dann die Frage zu beantworten, ob man ihm eine sachgerechte Entscheidung zutraut oder nicht oder, ob man den Streitwert bewusst so hoch ansetzt, dass man zur Zuständigkeit des Landgerichtes kommt, in der Hoffnung, dort auf jeden Fall besonders gut qualifizierte Richter vorzufinden und um ggf. die Berufungsmöglichkeit zum OLG zu haben und dort dann wirklich eine fundierte Grundsatzentscheidung zu erstreiten, was bei den Rechtsmittelweg Amtsgericht = 1. Instanz zu Landgericht = Berufungs- und Letztinstanz problematischer erscheint.
- e) Wählt man jedoch den Rechtsweg zum Landgericht mit der Absicht, ggf. Berufung beim OLG einzulegen, dann kann es so richtig schön teuer werden. Wie das Rechenbeispiel zu Beginn ausweist.

Wie steht es um Rechtsschutz durch eine Rechtsschutzversicherung?

Mir ist nicht bekannt, ob es Rechtsschutzversicherungen gibt, die in solchen Fällen Schachvereinen Rechtsschutz für Streitigkeiten der vorliegenden Art gewähren.

Im vorliegenden Fall war es bei den Landesverbänden so, dass für den Schachbund SBRP über den LSBRP tatsächlich und erstaunlicherweise eine Rechtsschutzversicherung bestand, die auch eintrat. während dies der Saarländische Schachverband weder direkt noch über seinen Landessportbund besaß, so dass dem Saarländischen Schachverband immerhin nicht ganz unerhebliche Kosten durch diesen Vergleich entstanden sind.